

Verwaltungsanweisung zu § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II (abweichene Erbringung von Leistungen), § 31 SGB XII (Einmalige Bedarfe)

Inkrafttreten: 06.03.2018

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeine Ausführungen	2
2.	Bedarfe im Einzelnen	2
2.1	Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	2
2.2	Erstausstattung Bekleidung	4
2.3	Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt	4
2.4	Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten – nur SGB XII	5
2.4.1	Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen	5
2.4.2	Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	6
3.	Pauschalierung	7
	Zusammensetzung der Pauschalen bei Teilbedarfen	8

1. Allgemeine Ausführungen

Nach § 20 Abs. 1 SGB II bzw. § 28 Abs. 1 SGB XII wird der gesamte Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Ausnahme der Mehrbedarfe und der Bedarfe für Unterkunft und Heizung mit den Regelbedarfen abgedeckt.

Nicht von den Regelbedarfen umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie

3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Bei den Ziffern 1 – 3 handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Achtung:

Für den Bereich des SGB II ist Träger der Leistungen nach Ziffer 3 gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II die Bundesagentur für Arbeit (BA), sodass auf die Fachlichen Hinweise SGB II der BA verwiesen wird.

2. Bedarfe im Einzelnen

2.1 Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Eine Leistung für die Erstaussattung einer Wohnung ist nicht darauf ausgerichtet, dass der/die Leistungsempfänger/in eine komplette Ausstattung benötigt. Der Begriff der Erstaussattung ist nicht zeitlich sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist, ob erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung entsteht. Der Erstaussattungsbedarf ist somit von dem durch die Regelleistung gedeckten Erhaltungsbedarf abzugrenzen

Leistungen für die Erstaussattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden nicht nur bei erstmaliger Anmietung von Wohnraum gewährt. Auch bei Eintritt eines besonderen Umstandes kommen entsprechende Leistungen in Betracht.

Leistungen für Erstaussattungen sind Folgekosten eines Umzuges. Entscheidend für die Bewilligung ist, ob dieser Umzug erforderlich ist (s. Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage).

Beispiele:

- Bezug einer Wohnung nach einem längeren Haftaufenthalt, Heimaufenthalt, Aufenthalt in betreuten Wohnformen oder in Notunterkünften ohne eigenen Hausstand sowie nach Obdachlosigkeit,
- Umzug
 - in Folge einer Trennung/Scheidung,
 - in eine größere Wohnung,

- in eine andere Wohnung mit anderer Ausstattung (z.B. keine Küche/Herd/Spüle vorhanden)
- aus einem möblierten Zimmer,
- Verlust von Teilen oder der gesamten Wohnungsausstattung durch einen Wohnungsbrand, durch eine Wohnungsräumung aufgrund Verwertung der Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher.

Hinweis: Veranlasst der Leistungsträger einen Umzug in eine angemessene Wohnung, sind Ersatzbeschaffungen im Rahmen der Erstausrüstung zu gewähren, wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch diesen Umzug unbrauchbar werden (z. B: defekt, zu groß) und somit in der neuen (angemessenen) Wohnung nicht mehr genutzt werden können.

Besonderheit im SGB II:

Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und eigenen Wohnraum angemietet haben, werden Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnraum nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (s. Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage).

Der Begriff der Erstausrüstung umfasst alle Wohnungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein Menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Für die Anschaffung von Möbeln und Haushaltsgeräten ist grundsätzlich auf den Gebrauchtmärkte zu verweisen.

Teppichboden und Renovierungsbedarfe gehören nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung, sondern zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII (s. Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage).

Wohnungseinrichtungspauschalen

Ist eine komplette Wohnungsausstattung notwendig, so wird diese grundsätzlich in Form von nachstehenden Pauschalen gewährt.

1-Personenhaushalt (1-Zi.Whg.)	€ 561
1-Personenhaushalt (ab 2-Zi.Whg.)	€ 732
2-Personenhaushalt (2-Zi.Whg.)	

Alleinerz. + Kind unter 6 J.)	€ 849
Alleinerz. + Kind über 6 J.)	€ 887
2-Personenhaushalt (Paar)	€ 999
3-Personenhaushalt mit Kind unter 6 Jahren	€ 1.310
3-Personenhaushalt mit Kind ab 6 Jahren	€ 1.348

Die Zusammensetzung der Pauschalen ergibt sich aus der [Anlage 1](#).

Hinweise:

- * Die Pauschale 3-Personenhaushalt ist bzgl. des Kinderzimmers um die Beträge für Bettdecke/Kopfkissen und Bettwäsche zu kürzen, wenn die Säuglingserstausstattung gewährt wird/wurde!
- * Ist die Wohnung im Einzelfall nicht mit einer Spüle ausgestattet, so ist die Pauschale entsprechend zu erhöhen.

Bei weiteren Haushaltsangehörigen ist die Pauschale für den 3-Personenhaushalt entsprechend der [Anlage 1](#) zu erhöhen.

Haushaltsgeräte

Leistungen für nachstehende Geräte werden bei Bedarf zusätzlich zur Erstausstattungspauschale übernommen:

Staubsauger (gebraucht) € 30

Ein Fernsehgerät ist im Rahmen dieser Erstausstattung nicht zu gewähren, da es weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät ist. Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, erfolgt aus dem Regelbedarf.

Elektrogeräte (soweit nicht Bestandteil der Wohnung)

Waschmaschine	€ 103
Kühlschrank	€ 61
E-Herd	€ 64
Gasherd	€ 115

Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die Wohnung nicht entsprechend ausgestattet ist.

Eine Verpflichtung des Vermieters zur Ausstattung mit Elektrogeräten besteht nicht. Waschmaschinen werden nur gewährt, wenn seitens des Vermieters auch keine Gemeinschaftseinrichtung zur Verfügung gestellt wird oder diese im Einzelfall aus schwerwiegenden (z.B. gesundheitlichen) Gründen nicht genutzt werden kann.

Einzelne Ausstattungsgegenstände

Besteht grundsätzlich ein Anspruch auf die Wohnungserstausstattung und ist diese zum Teil bereits vorhanden, ist der konkrete Bedarf zu ermitteln

Es sind die entsprechenden Beträge für einzelne Ausstattungsgegenstände zu gewähren. Zur Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Einzelbeträge wird auf [Anlage 1](#) verwiesen.

2.2 Erstaussstattung Bekleidung

Eine Erstaussattung für Bekleidung kommt neben den im Gesetzestext genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere dann in Betracht, wenn der Gesamtverlust der Bekleidung (z. B. nach einem Wohnungsbrand) vorliegt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ein neuer Bedarf besteht.

Die Pauschale beträgt 277 €. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

3 x Unterwäsche	21 €
2 x Nachtwäsche	26 €
3 x Hemd/Bluse/Pullover	50 €
2 x Hose/Rock	60 €
2 x Schuhe	60 €
Mantel/Jacke	60 €

2.3 Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Anlässlich der bevorstehenden Geburt eines Kindes sind Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen und Bett (einschl. Matratze und Bettwäsche) sowie eine Säuglingserstaussattung zu gewähren.

Die Erstaussattung für Geburt soll frühestens 8 – 12 Wochen vor der Geburt gewährt werden.

Die Pauschale beträgt 556 €. Sie setzt sich wie folgt zusammen.

Schwangerschaftsbekleidung	100 €
Säuglingserstaussattung	256 €

Kinderwagen, Kinderbett mit Matratze und Bettwäsche	200 €
---	-------

Für weiteren Bedarf zur Einrichtung des Kinderzimmers – siehe Erstausrüstung für die Wohnung!

Bei Geburt des ersten Kindes, sind die Einzelpauschalen in voller Höhe zu gewähren.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass die Schwangerschaftsbekleidung und der Kinderwagen sowie die Säuglingserstausrüstung noch vorhanden sind. Der Kinderwagen wird für das zuvor geborene Kind in der Regel nicht mehr genutzt.

Für Ergänzungsbedarf sind lediglich **30 % der Pauschale für die Säuglingserstausrüstung** (30 % von € 256) zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurück, aber länger als 2 Jahre, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Schwangerschaftsbekleidung und der Kinderwagen noch vorhanden sind.

Für Ergänzungsbedarf **50 % der Pauschale für die Säuglingserstausrüstung** (50 % von € 256) zu bewilligen.

Ein Kinderbett wird in der Regel in den ersten drei bis fünf Lebensjahren genutzt, bevor ein größeres Bett erforderlich ist. Insofern ist im Rahmen der Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt ein Kinderbett zu gewähren, wenn die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurückliegt. Liegt sie länger zurück, ist der Verbleib des Kinderbettes zu klären.

Ist ein Kind dem Kinderbett entwachsen, handelt es sich bei der erstmaligen Beschaffung eines Einzelbettes (komplett), sowie ein Oberbett für Erwachsene und zwei Garnituren Bettwäsche um eine Erstausrüstung. Ein entsprechender Bedarf ist somit nicht als Ersatzbeschaffung aus der Regelleistung zu decken.

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden.

Achtung: Ziffer 2.4 gilt nur für den Bereich SGB XII

2.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten – nur SGB XII

2.4.1 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen

Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen. Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt nicht für konfektionierte „Spezialschuhe“ oder „Schutzschuhe“ für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf.

Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

orthopädischer Straßenschuh	Erstversorgung: grds. zwei Paar Ersatzbeschaffung: ein Paar grds. nach zwei Jahren. Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
orthopädischer Hausschuh	Erstversorgung: grds. ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grds. ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselpaar angezeigt. Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren

Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport	Erstversorgung: grds. ein Paar. Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren
Orthopädischer Interimschuh	Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76 Euro pro Paar. Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 31 Abs. 1 Nr. 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

2.4.2 Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

3. Pauschalierung

Die Leistungen für Erstausstattungen für Wohnraum und Bekleidung können nach § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 SGB XII pauschaliert werden. Entsprechend sind die aufgeführten Pauschbeträge festgelegt worden.

Für einen Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der grundsätzlich aus der Regelleistung zu finanzieren ist, kommt ggf. ein Darlehen gemäß § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 SGB XII in Betracht.

Anlage

Zusammensetzung der Pauschalen bei Teilbedarfen

Hinweis:

Bei den Angaben für Möbel handelt es sich um Preise für gebrauchte Gegenstände.

Wohnzimmer	1 Person	2 Personen	ab 3 Personen
Couchtisch	29 EURO	29 EURO	29 EURO
2-er Couch oder 2 Sessel	50 EURO	-----	-----
2-er Couch und 2 Sessel oder 3-er Couch und 1 Sessel	-----	100 EURO	-----
Couchgarnitur 3-er, 2-er, 1-er	-----	-----	120 EURO
Schrank/Regal	38 EURO	38 EURO	-----
Schrankwand	-----	-----	84 EURO
Lampe - neu -	10 EURO	10 EURO	10 EURO
Gardinen incl. Stange + Zubehör	20 EURO	20 EURO	20 EURO
Gesamt	147 EURO	197 EURO	263 EURO
Schlafcouch 90 EURO * 1-Zi.-Whg. oder Alleinerziehende mit Kind	+40 EURO	+ 40 EURO	-----

*** Bei Einzimmerwohnungen und ggf. 2-Zimmer-Wohnungen für Alleinerziehende mit Kind entfällt die Bewilligung des Schlafzimmers. Die Pauschale für das Wohnzimmer ist dann um den Differenzbetrag zwischen den gewährten Sitzgelegenheiten und einem Schlafsofa sowie um Bettdecke, Kopfkissen und Bettwäsche aus der Pauschale Schlafzimmer zu erhöhen.**

Schlafzimmer	1 Person	2 Personen
Einzelbett incl. Lattenrost	57 EURO	-----

Doppelbett incl. Lattenrost	-----	84 EURO
Matratze – neu -	67 EURO	134 EURO
Schrank	38 EURO	96 EURO
Lampe – neu -	10 EURO	10 EURO
1 Bettdecke pro Pers.	20 EURO	40 EURO
1 Kopfkissen pro Pers.	8 EURO	16 EURO
2 Garn. Bettwäsche pro Pers.	22 EURO	44 EURO
Gardinen incl. Stange + Zubehör	20 EURO	20 EURO
Vorhänge/Rollo/Jalousie	19 EURO	19 EURO
Gesamt	261 EURO	463 EURO

Hinweis:

Ab der 3. Person wird davon ausgegangen, dass es sich um Kinder handelt und somit auf die Pauschale Kinderzimmer verwiesen!

Kinderzimmer	Kind unter 6 Jahre	Kind ab 6 Jahre
Kinderbett/Bett incl. Lattenrost*	57 EURO	57 EURO
Matratze – neu*	31 EURO	67 EURO
Regal/Schrank	38 EURO	38 EURO
Lampe	10 EURO	10 EURO
1 Bettdecke/1 Kopfkissen*	20 EURO	28 EURO
2 Garn. Bettwäsche*	28 EURO	22 EURO
Gardinen incl. Stange + Zubehör	20 EURO	20 EURO
Vorhänge/Rollo/Jalousie	19 EURO	19 EURO
Gesamt	223 EURO	261 EURO

*** Die Pauschale ist um die Beträge für Bettdecke/Kopfkissen und Bettwäsche zu kürzen, wenn die Säuglingserstaussstattung gewährt wird/wurde!**

Küche	1 Person	2 Personen	Jede weitere Pers.
Hausrat (Geschirr, Gläser, Besteck, Töpfe, Pfannen, Küchenhelfer, Reinigungsgeräte, Geschirrhandtücher, Handtücher)	Grundausstattung 126 EURO	Grundausstattung HV 133 EURO	HA 22 EURO

1 Unterschrank	33 EURO	33 EURO	-----
1 Hängeschrank	33 EURO	33 EURO	-----
1 Küchentisch	23 EURO	23 EURO	-----
1 Küchenstuhl	-----	-----	8 EURO
2 Küchenstühle	16 EURO	-----	-----
3 Küchenstühle	-----	24 EURO	-----
Lampe	10 EURO	10 EURO	-----
Gardinen incl. Stange + Zubehör	20 EURO	20 EURO	
Gesamt	261 EURO	276 EURO	30 EURO
Ab 4 Personen zusätzlich jeweils 1 Unter- und 1 Hängeschrank			66 EURO
Spüle (im Einzelfall bei Bedarf)*	42 EURO	42 EURO	

*** Ist die Wohnung im Einzelfall nicht mit einer Spüle ausgestattet, so ist die Pauschale entsprechend zu erhöhen.**

Bad	
Spiegel	5 EURO
Lampe	10 EURO
Badschrank.	18 EURO
Gesamt	33 EURO

Flur	
Spiegel	5 EURO
Lampe	10 EURO
Schuhschrank/Garderobenhaken	15 EURO
Gesamt	30 EURO